

## **I. Allgemeine Bedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten bei allen – auch zukünftigen - mit uns geschlossenen Werk- und Lieferverträgen. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von den vertraglichen Spezifikationen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

### **2. Preise / Zahlungsbedingungen**

Bei Lieferverträgen ist der in der Rechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Zahlungsfrist). Der Abzug von Skonto bedarf ebenso wie die Entgegennahme von Wechseln einer gesonderten Vereinbarung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Kunde Verzugszinsen gem.

§ 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Im Verzugsfalle sind wir berechtigt neben Verzugszinsen eine Mahnpauschale von 10,00 € zu erheben. Im Falle des wiederholten Mahnverfahrens behalten wir uns vor, die Bestellungen nur noch gegen Vorauskasse auszuliefern.

Bei Werkleistungen hat die Zahlung gem. § 16 VOB/B zu erfolgen. Für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile haben wir Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes, wenn wir dem Kunden das Eigentum hieran übertragen. Das alternative Wahlrecht des Kunden auf Sicherheitsleistung gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/B ist ausgeschlossen.

Falls nach Auftragsbestätigung Preis- oder Lohnerhöhung oder sonstige verteuern Umstände eintreten, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Die Preiserhöhung ist zulässig, wenn sie auf Veränderung von preisbildenden Faktoren beruht, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner in angemessener Frist angezeigt werden.

Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Kunden sind wir berechtigt, alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

### **3. Lieferfristen/Fristen für die Erbringung von Werkleistungen**

Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen bzw. der Fristen für die Erstellung von Werkleistungen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung bzw. die Herstellung der Werkleistung verzögert wird.

### **4. Schutzrechte**

Wenn wir nach technischen Unterlagen, Modellen, Zeichnungen, Mustern oder dergleichen fertigen, die uns der Kunde übergeben hat, haftet dieser dafür, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unser Kunde stellt uns von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

### **5. Annullierungskosten**

Tritt unser Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Preises ( jedoch min. 20,00 € ) für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Unserem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **6. Verwertungsrecht der Unterlagen**

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns uneingeschränkt unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

### **7. Haftungsbeschränkung**

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Deliktshaftung gemäß § 823 BGB.

Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Pflichtverletzung vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für eine Haftung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Produzenten- bzw. Produkthaftung. Sie gilt ebenfalls nicht für eine Haftung aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

Besteht danach noch eine Haftung, so ist diese beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Haftpflichtversicherung. Die Haftung für Datenverlust oder Datenbeschädigung wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### **8. Aufwendungen des Kunden bei Mängeln**

Treten bei unseren Liefergegenständen oder Werkleistungen Mängel auf und entstehen im Rahmen der Mängelbeseitigung unseren Kunden Kosten oder Aufwendungen, so hat er diese selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

### **9. Erfüllungsort/Gerichtsstand/sonstiges**

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall sind wir und unser Kunde verpflichtet, anstelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

## **II. Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen**

### **1. Art und Umfang der Leistung**

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten ist, sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) Bestandteil des mit uns geschlossenen Werkvertrages. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gilt folgende Reihenfolge:

*Unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung - Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen - Das Leistungsverzeichnis - Unsere Protokolle über Baustellenbesprechung - Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)*

### **2. Gewährleistung**

Die Gewährleistung für von uns erbrachte Werkleistungen beträgt entsprechend § 13 VOB/B 2 Jahre, für elektronische Komponenten die gesetzlichen Garantiesprüche.

### **3. Einhaltung von Fristen und Verzug**

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerungen von uns zu vertreten sind.

Kommen wir mit der Fertigstellung in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung für den Teil verlangen, der wegen des Verzugs nicht in Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Ansprüche wegen der Überschreitung von vereinbarter Termine, auch nach Ablauf einer vom Kunden etwa gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

### **4. Stillstandszeiten**

Verzögert sich die Aufstellung, Montage, Installation oder Inbetriebnahme durch von uns nicht zu vertretende Umstände, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unseres Monatagepersonals zu tragen.

## **III. Verkaufsbedingungen**

### **1. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote auf Abschluss von Lieferverträgen sind freibleibend und unverbindlich. Alle Lieferungen gelten ab Lager zuzüglich Transport und Verpackung ( soweit nicht anders vereinbart ). Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Die geschlossenen Lieferverträge stehen unter der Bedingung, dass wir von unseren Zulieferern ordnungsgemäß beliefert werden. Bei einem Nettobestellwert unter 25,00 € berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 10,00 €. Alle Angebotspreise sind Netto zuzüglich der Gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Vertragsabschluss.

### **2. Eigentumsvorbehalt**

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsbürovergabe untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden die Bezahlung erhält. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Kunde bereits jetzt seine Kaufpreisleistung gegen den Erwerber in voller Höhe ab.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen, dieses zu kennzeichnen und uns unverzüglich zu unterrichten.

Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht unser Miteigentum im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden dürfen wir zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an uns nehmen. Auf unser Verlangen wird der Kunde die aus der Weiterveräußerung entstehenden und abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen.

### **3. Gewährleistung**

Wir gewährleisten, dass die gelieferten Produkte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Es besteht jedoch Einigkeit zwischen uns und dem Kunden darüber, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellt keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften sondern nur eine Produktbeschreibung dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet wurden. Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Sache. Keine Gewährleistung besteht bei:

*Betriebsbedingter Abnutzung und normaler Verschleiß / unsachgemäßer Gebrauch / Bedienungsfehler / falsche oder fehlerhafte Programme / fehlerhafte Anschlüsse*

Bei Mängeln ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu fordern (Nacherfüllung). Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder schlägt die Beseitigung des Mangels zweimal fehl ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, sofern dem Verkäufer ein Verschulden zur Last fällt, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) ist uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, wird dies verweigert, sind wir von der Gewährleistung (Nacherfüllung) befreit.

### **4. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.